

Anforderungen an Antragsunterlagen für die Verlegung von Leitungen im Außenbereich

Das Verlegen von Leitungen im Außenbereich stellt nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, für den nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) eine Genehmigung erforderlich ist. Die Genehmigung ist schriftlich analog oder digital (per mail) zu beantragen. Für die Bearbeitung des Antrags durch die Untere Naturschutzbehörde sind folgende Angaben/Unterlagen erforderlich:

- Baubeschreibung**
 - Zeitraum der Leitungsverlegung (Beginn und Ende)
 - Bauweise der Verlegung der Leitung (z.B. offene Bauweise oder Pflugverfahren auf Acker bzw. Verlauf entlang eines Straßenkörpers)
 - Nutzungsarten und Landschaftselemente im Trassenverlauf (siehe Tab. 1)
 - Bei offener Bauweise: Breite der gesamten Arbeitstrasse, inkl. seitlicher Bodenlagerung und Fahrbereiche
 - Errichtung anderer baulicher Anlagen (z.B. Übergabestationen)
 - Versiegelung von Flächen in sonstiger Weise und dadurch bedingte Flächeninanspruchnahme (Größe/Art)?
 - Werden Gewässer oder Kreisstraßen gekreuzt?
 - Fotodokumentation bei Bedarf
- Übersichtsplan im PDF-Format** mit Darstellung des geplanten Leitungsverlaufs (inkl. Bauweisen) in einem geeigneten Maßstab
- Digitale Lagedaten der geplanten Trasse im Dateiformat shape oder dwg.**
Die Bauweisen sind entsprechend der Tab. 1 nach Landschaftselementen/Nutzung auszuwählen:
(1) Geschlossene Bauweise
(2) Offene Bauweise + Verfahrensart
und im Leitungsplan kenntlich zu machen (eigene Attribute bzw. Layer anlegen). Alternativ analoge Lagepläne mit detailliertem Verlauf.
- Vereinfachte Eingriffsbilanzierung mit Berechnung des Kompensationsbedarfs**
Sofern die Leitungsverlegung außerhalb des Baukörpers von Straßen, Wegen oder bereits versiegelten Flächen erfolgt und es sich bei der Bauausführung um eine kompensationspflichtige Verfahrensart (siehe Tab. 1) handelt, ist eine Eingriffsbilanzierung zur Berechnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Höhe des Ersatzgeldes erforderlich.
 - Für die **Kompensationsmaßnahmen** ist ebenfalls ein Übersichts- und Lageplan zu erstellen, der die vorgesehenen Flächen kennzeichnet. Bei Flächenkompensation ist der derzeitige Zustand anzugeben und welche Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Fläche geplant sind. Ob die vom Verursacher vorgeschlagenen Flächen und Maßnahmen geeignet sind, wird von der unteren Landschaftsbehörde geprüft.
 - Die **Zahlung eines Ersatzgeldes** gem. § 15 (6) BNatSchG ist zulässig, wenn keine Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Das Ersatzgeld beträgt derzeit (14,50€/m² x 0,381 Faktor Leitungstrasse) **5,52 € / m**

Gemarkung Flur /Flurstück	Nutzung/ Landschaftselement (siehe Tab 1)	Verfahrensart (siehe Tab1)	Länge (m)	Kompensations- pflichtige Länge (m)	Ersatzgeld des Teilabschnitts (x 5,52 €)

Bsp. Vereinfachte Eingriffsbilanzierung

Weitere Informationen zur Eingriffsregelung im Internet:

www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-eingriffsregelung.

Tab. 1: Bewertungsmatrix für die Verlegung von Leitungen

Landschaftselemente	Verfahrensarten	Kompensationspflichtige Verfahren							
		(1) Geschlossene Bauweise				(2) Offene Bauweise			
		Spülbohrung	Bohrung	Raketierung	von Hand/ Saugbagger	Pflügen	Fräsen	Bagger- Schachtung	
Landschaftselemente	Alleen	X	X	X	(X)				
	Schutzwürdige Biotope	X	X	X					
	Naturdenkmale (ND)	X	X	X	(X)				
	Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	X	X	X	(X)				
	Einzel- und Feldgehölze, Straßenbäume	X	X	X	(X)				
	Fließgewässer	X	X	X					
Nutzung	Acker	X	X	X	ja	nein	ja	ja	
	Grünland	X	X	X	ja	ja	ja	ja	
	Wald	X	X	X					
	Brachen	X	X	X	ja	ja	ja	ja	
	Straßenkörper, Wege versiegelte Flächen	X	X	X	nein *	nein *	nein *	nein *	
	Grasweg / unbefestigter Weg	X	X	X	ja	nein	ja	ja	

X Geeignete Bauweisen, sofern die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ eingehalten wird

(X) Nur in begründeten Fällen möglich

(ja/nein) Kompensationspflicht je nach Nutzung und Verlegungsverfahren

* Das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen in der offenen Bauweise (Manuell/Maschinell) wird gem. §30 LNatSchG Abs. 2 Ziffer 1. in der Regel nicht als Eingriff gewertet, sofern angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden. In diesem Fall wird keine Kompensation in Form von Ersatzgeld notwendig.